

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 171/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Estera Ruchla R [REDACTED],
[REDACTED] Rue M [REDACTED], P [REDACTED] (F [REDACTED]),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist wird der Klägerin versagt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1969 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Revision ist unzulässig.

Der Beschluß, durch den der Bundesgerichtshof die Revision gegen das Berufungsurteil zuließ, wurde dem Prozeßbevollmächtigten des zweiten Rechtszuges, Rechtsanwalt Dr. K [REDACTED], am 16. Juni 1972 nach § 212a ZPO zugestellt. Die am 17. November 1972 eingegangene Revisionschrift hat die Notfrist von einem Monat (§ 220 Abs. 3 Satz 3-5 BEG) nicht gewahrt.

- 3 -

Die Klägerin hat gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht. Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] versichert, die Entschädigungsakte sei ihm am 7. November 1972 mit dem eingelebten Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 30. Mai 1972, den er vorher nicht zu Gesicht bekommen habe, vorgelegt worden. Die Ausfertigung trage den Eingangsstempel vom 16. Juni 1972; nach seiner zuverlässigen Erinnerung habe er ein Zustellungsempfangsbekenntnis nicht zur Unterschrift vorgelegt erhalten und auch nicht unterzeichnet. Der Bürovorsteher sei angewiesen, die Notfristen mit Vorfristen im Terminkalender einzutragen, die Eintragung auf dem Schriftstück zu vermerken, das mit dem Eingangsdatum versehene Empfangsbekenntnis der gerichtlichen Entscheidung beizufügen und die in die Handakte eingelebte Entscheidung mit dem Empfangsbekenntnis vorzulegen. Ihm sei unerklärlich, daß dieser die Frist nicht notiert und den Beschluß nicht vorgelegt habe. Der Bürovorsteher Sch. [REDACTED] versichert: Der Zulassungsbeschluß sei am 16. Juni 1972 eingegangen. Er habe versehentlich keine Frist eingetragen und den Beschluß weder Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] noch dem amtlich bestellten Vertreter vorlegen lassen.

Nach Hinweis auf das in den Akten befindliche, von ihm unterschriebene Empfangsbekenntnis vom 16. Juni 1972 hat Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] versichert, er könne sich an die Unterschriftsleistung nicht bewußt erinnern. Dies möge darauf zurückzuführen sein, daß ihm der Bürovorsteher bei einer nochmaligen kurzen Anwesenheit im Büro vor Urlaubsantritt das Empfangsbekenntnis vorgelegt habe, jedoch entgegen den Anweisungen ohne den Beschluß und ohne Fristvermerk.



Der Klägerin ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu versagen. Sie könnte nur gewährt werden, wenn auch der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert worden wäre, die Frist einzuhalten (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO). Das ist nicht dargetan.

Rechtsanwalt Dr. K. [REDACTED] hat den Empfang des Beschlusses vom 30. Mai 1972 auf dem ihm übersandten vordruckten "Empfangsbekenntnis nach § 212a ZPO" unter dem Datum "16.6.1972" durch seine Unterschrift bestätigt. Damit ist der ursprüngliche Vortrag der Klägerin über den Grund der Fristversäumnis widerlegt. Es bleibt offen, ob der Prozeßbevollmächtigte die äußerste, nach den Umständen erforderliche und zu erwartende Sorgfalt (vgl. BGH NJW 1952, 425; Beschluß vom 24. März 1970 - IX ZB 272/69) beachtet hat.

Auch durch das neuerliche Vorbringen wird ein Verschulden des Rechtsanwalts Dr. K. [REDACTED] an der Fristversäumnis nicht ausgeschlossen. Danach beruht sie darauf, daß er das Empfangsbekenntnis unterzeichnet hat, obgleich bei dessen Vorlage seine allgemeine Anweisung über die Behandlung von Fristsachen - gleichzeitige Vorlage der

zugestellten Beschlußabschrift mit Fristvermerk - erkennbar mißachtet worden und damit die Einhaltung der Rechtsmittelfrist nicht sichergestellt war.

Mai

Henkel